



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/8(2)-446
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
Steffen.Diedrichs@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.04.2019

Bebauungsplan Nr. 446 "Östlich Hermannsburger Straße" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn
Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.03.2019, Zeichen: 60 / B-Plan 446

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden.
Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht.

Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.

Ansonsten wird zu dem Bebauungsplan Nr. 446 "Östlich Hermannsburger Straße" der Stadt Langenhagen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.

Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ist die Erfassung der Standard-Gruppen für die betroffenen Biotoptypen erforderlich.

Ein eventueller Bedarf weiterer Untersuchungen ergibt sich in der Regel aufgrund erster Kartierergebnisse oder sonstiger Informationen über Arten im Eingriffsraum (z. B. von Naturschutzverbänden).

Von dem Geltungsbereich des B-Plans ist überwiegend Acker betroffen, der jedoch aufgrund seiner Lage an Verkehrsräumen und in unmittelbarer Nähe von Siedlungen für typische Feldbrüter (z. B. Feldlerche) ungeeignet ist.

Da es in den Randbereichen aber auch Gehölzbestände unterschiedlichen Alters gibt, die als Fortpflanzungsstätte von Vögeln von dem Geltungsbereich ebenfalls betroffen sind (Scheuchwirkung), ist eine Kartierung der Vogelarten erforderlich.

Denn nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Das gilt für alle europäischen Vogelarten.

Ob weitere Artengruppen wie Fledermäuse, andere Kleinsäuger oder Reptilien (im besonnten Böschungsbereich) vorkommen, müsste anhand der Strukturen vor Ort abgeschätzt werden.

Immissionsschutz:

Seitens der Immissionsschutzbehörde der Region Hannover (Team 36.23) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)).

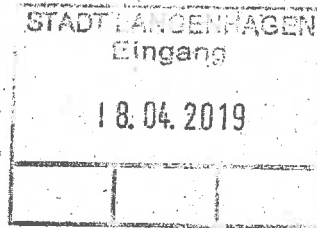
Weitere Detailinformationen finden Sie im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen_wohnen/oeffentliches_planungs_baurecht/.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs

Service / Team Städtebau (61.03)
Dienstgebäude Höltystr. 17
Ansprechpartnerin Herr Diedrichs
Mein Zeichen 6182/8(2)-446 Nachtra
Durchwahl (0511) 616 - 22751
Telefax (0511) 616 - 1125113
E-Mail
Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet www.hannover.de

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover



Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Hannover, 16.04.2019

Bebauungsplan Nr. 446 "Östlich Hermannsburger Straße" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn
Nachtrag zur Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.03.2019, Zeichen: 60 / B-Plan 446

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2019 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Brandschutzes noch die folgende Stellungnahme:

Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF





**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst.

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Empfehlung: Sondierung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweis:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-603

E-Mail
kbb-postfach@lgn.niedersachsen.de

Internet
www.lgn.niedersachsen.de

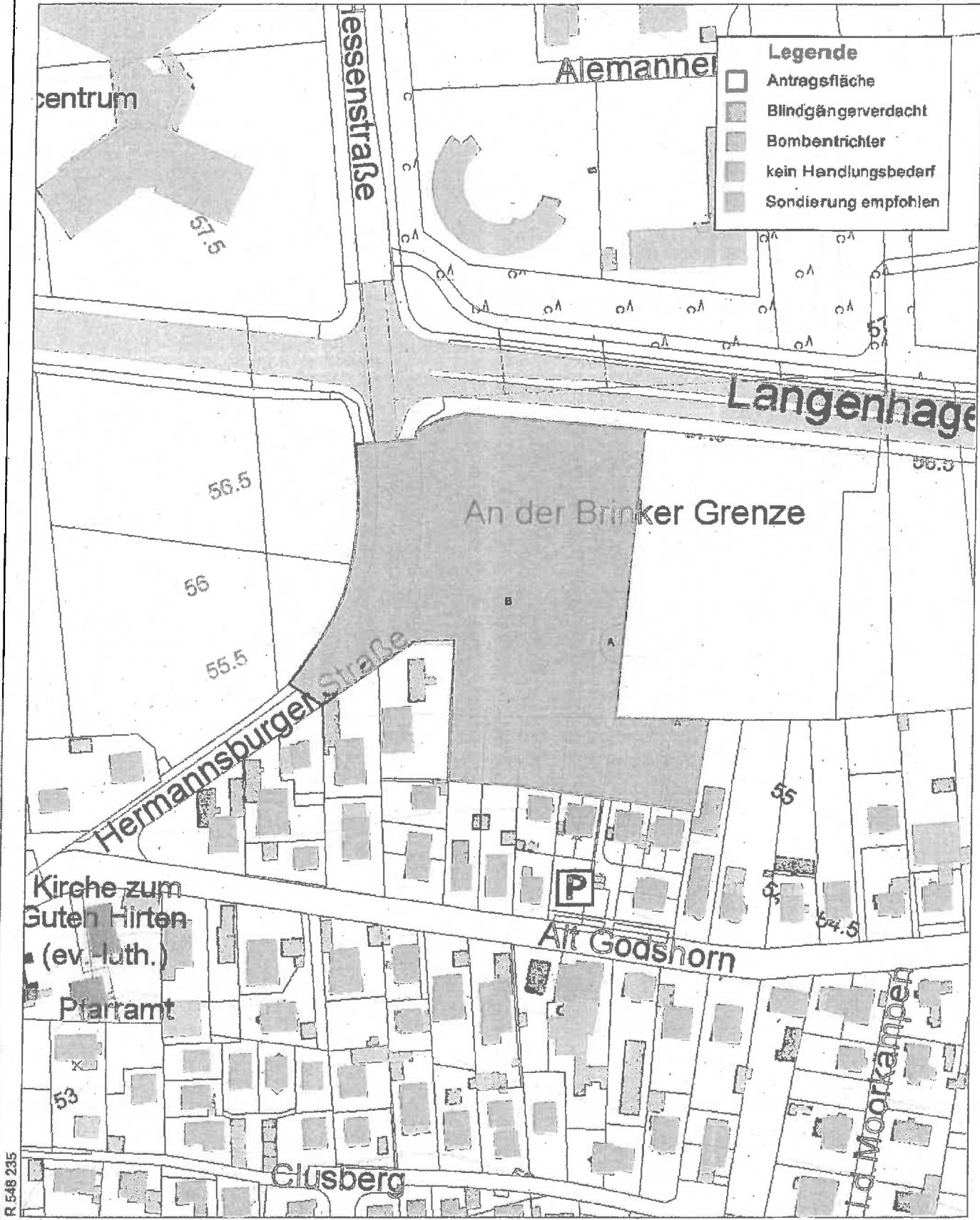
Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 88
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



R 548 815

H 5 810 485



Legende

- Antragsfläche
- Blindgängerverdacht
- Bombentrichter
- kein Handlungsbedarf
- Sondierung empfohlen

R 548 235
H 5 809 991

Friedrich, Anke

Von: Ottensmeyer, Carolin
Gesendet: Montag, 18. März 2019 07:55
An: Friedrich, Anke
Betreff: Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde zum B-Plan Nr. 446 der Stadt Langenhagen

Die Planung berührt archäologische Belange: Im Plangebiet selbst sind bislang zwar keine Bodendenkmale bekannt, aber in seinem Umfeld finden sich in vergleichbarer topographischer Situation wiederholt archäologische Fundstellen insbesondere der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit. Aus diesem Grund muss auch im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt, gerechnet werden.

Es bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer baumaßnahmenbedingten Zerstörung im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet werden daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG bedürfen. Die Genehmigung, die im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasserprinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu vermeiden bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung dringend empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Diese Suchschnitte sind genehmigungspflichtig und dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Carolin Ottensmeyer
STADT LANGENHAGEN
Marktplatz1
30853 Langenhagen
Abteilung Stadtplanung und Geoinformation
Untere Denkmalschutzbehörde
Tel. Nr. 0511/7307 – 9432
Fax. Nr. 0511/7307 – 9497
Email: carolin.ottensmeyer@langenhagen.de



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

STADT LANGENHAGEN
Eingang

10.04.2019

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Stadt Langenhagen
Postfach 101560

30836 Langenhagen

Bearbeitet von
Hr. Giesche-Zudnik

E-Mail
Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv.Niedersachsen.de
Durchwahl (05 11) 3 99 36-249 Hannover
05.04.2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60/93.F-Planänd. u. B-Plan 446 vom
12.03.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21102-Lan

**Entwurf der 93.Änd. des Flächennutzungsplans „Östlich Hermannsburger Straße“
und Entwurf des Bebauungsplans Nr.446 „Östlich Hermannsburger Straße“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß §4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit des regionalen
Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV liegenden Landesstraße L382 berührt.

Das Plangebiet grenzt außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt an
die sog. freie Strecke der L382, so dass ich dem Planvorhaben nur zustimmen kann,
wenn die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der L382 (gem. §24 NStrG 20m ge-
messen vom äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße) beachtet wird.

Die Bauverbotszone von 20m ist in den zeichnerischen Darstellungen vermassst darzu-
stellen, die im Vorentwurf dargestellten Baugrenzen sind entsprechend zurückzunehmen.
Ferner bitte ich um die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises, dass „innerhalb der
gesetzlich geltenden Bauverbotszone Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und
sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und
Abgrabungen größerem Umfangs unzulässig sind“

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass das Land als Straßenbaulastträger der L382 für
das Plangebiet im Nahbereich der verkehrsreichen Straße keine Kosten für zusätzliche
Lärmschutzmaßnahmen übernehmen wird.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB ist von hier aus
nichts beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Giesche-Zudnik